

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

13.12.2018

Geschäftszahl

Ra 2018/18/0283

Rechtssatz

Sofern sich der Verfahrenshelfer auf eine "formkorrekte" Einbringung der Revision per Telefax beruft und ausführt, das Bundesverwaltungsgericht sei nicht an den elektronischen Rechtsverkehr angebunden, genügt es auf § 21 BVwGG 2014, und zwar insbesondere auf dessen Abs. 6 hinzuweisen (vgl. dazu auch VwGH 6.9.2018, Ra 2018/18/0027).

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2018:RA2018180283.L03